

## Technische Rückstellungen

**Gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. a BVG prüft die Aufsichtsbehörde die Übereinstimmung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für das Rückstellungsreglement.**

### **Zusammenfassung**

- Technische Rückstellungen sind grundsätzlich für Leistungsverpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung vorzusehen, welche durch die reglementarischen Beiträge nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind oder Schwankungen unterliegen können. Bereits bekannte oder absehbare Verpflichtungen sind angemessen zu berücksichtigen.
- Im Rückstellungsreglement sind nur solche Rückstellungen zu regeln, die in der Vorsorgeeinrichtung auch tatsächlich gebildet werden oder unter bestimmten Bedingungen (mit der erforderlichen Konkretisierung) gebildet werden sollen (d.h. keine Rückstellungen auf „Vorrat“).
- Die reglementarischen Regelungen zu den technischen Rückstellungen müssen so konkret sein, dass daraus klar hervorgeht, nach welcher Formel oder zumindest nach welcher Methode die betreffende Rückstellung gebildet wird.
- Die technischen Rückstellungen sind unabhängig von der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung zu bilden.
- Damit die Rückstellung auch im Rahmen einer Teilliquidation geschützt werden kann, muss sie in der Vergangenheit auch tatsächlich gebildet worden sein.
- Ausnahmsweise können im Zuge einer Teilliquidation Rückstellungen (ohne Grundlage im geltenden Rückstellungsreglement) neu gebildet oder erhöht werden. Das Rückstellungsreglement ist in der Folge der neuen Situation anzupassen.

## **I. Rückstellungsreglement**

1. Gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. a BVG gehört es zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde, die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Dies gilt auch für Reglemente, welche gemäss Art. 48e BVV2 die Regeln zur Bildung von Rückstellungen festlegen.
2. Aufgrund von Art. 48 BVV2 hat die Bewertung der Aktiven und Passiven der Bilanz (und damit auch der technischen Rückstellungen) verbindlich nach den Rechnungslegungsstandards der Fachempfehlungen Swiss GAAP FER 26 zu erfolgen. Danach sind Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen nach anerkannten Grundsätzen jährlich zu bewerten (Erläuterung zu Ziff. 4 Rz 14) und der Experte für berufliche Vorsorge hat zu bestimmen, welche Rückstellungen im fachlichen Sinn aufgrund des Gesetzes und der Reglemente erforderlich sind (Erläuterung zu Ziff. 7 Rz 16 H). Da Swiss GAAP FER 26 die Begriffe anerkannte Grundsätze und fachlicher Sinn nicht näher erläutert, sind sie durch andere Grundlagen zu konkretisieren, um die zulässigen von den unzulässigen technischen Rückstellungen abzugrenzen.
3. Zu den fachlich anerkannten Grundsätzen gehören insbesondere die „Fachrichtlinien für Pensionskassenexperten, FRP 2 2014, Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen“. Rückstellungen, welche sich nicht auf fachlich anerkannte Grundsätze stützen, sind unzulässig. Im Zweifel wird die Aufsichtsbehörde den Experten für berufliche Vorsorge auffordern darzulegen, auf welchen anerkannten Grundsatz sich eine fragliche Regelung stützt.
4. Die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen müssen unabhängig vom Jahresergebnis in der Höhe ihres Zielwertes bilanziert werden.
5. Das Rückstellungsreglement dient der Transparenz und soll daher genau angeben, welche technischen Rückstellungen aufgrund der konkreten Situation der Vorsorgeeinrichtung gebildet werden müssen. Im Rückstellungsreglement sind daher nur solche Rückstellungen zu regeln, die in der Vorsorgeeinrichtung auch tatsächlich gebildet werden oder unter bestimmten Bedingungen (mit der erforderlichen Konkretisierung) gebildet werden sollen.
6. Die Höhe der technischen Rückstellungen wird durch den Experten für berufliche Vorsorge oder durch die Vorsorgeeinrichtung auf der Grundlage des Reglements gemäss Art. 48e BVV2 berechnet (FRP 2, Ziff. 4). Um den Grundsätzen der Stetigkeit und der Transparenz zu genügen, müssen die reglementarischen Regelungen zu den technischen Rückstellungen so konkret sein, dass daraus klar hervorgeht, nach welcher Formel (beispielsweise jährlich 0.3% der Alterskapitalien für die Zunahme der Lebenserwartung) oder zumindest nach welcher Methode die betreffenden Rückstellungen gebildet werden. Ein allgemeiner Hinweis darauf, dass der Experte für berufliche Vorsorge die Höhe der betreffenden Rückstellung bestimmt, ist zu wenig konkret und genügt daher nicht.

## **II. Zulässige technische Rückstellungen**

1. Grundsätzlich dürfen technische Rückstellungen nur für Leistungsverpflichtungen vorgesehen werden. Solche Leistungsverpflichtungen können auf einer Grundlage im Leistungsreglement, einer individuellen Leistungszusicherung oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung basieren (beispielsweise einer Garantieerklärung des Wohlfahrtsfonds gegenüber der Vorsorgeeinrichtung).
2. Für freiwillige Leistungen sind technische Rückstellungen nur dann zulässig, wenn die entsprechenden Leistungen mit einer gewissen Regelmässigkeit erbracht werden. Es wird daher vorausgesetzt, dass:
  - (i). die Vorsorgeeinrichtung in der Vergangenheit entsprechende Leistungen in einem Umfang erbracht hat, welcher die Höhe der geltend gemachten Rückstellung rechtfertigt,
  - (ii). die Rückstellung für eine vom obersten Organ neu beschlossene freiwillige Leistung bilanziert wird, und die freiwilligen Leistungen im vorgesehenen Umfang auch tatsächlich erbracht werden.

## **III. Überprüfung von Rückstellungen im Rahmen einer Teilliquidation**

1. Im Fall einer Teilliquidation sind bestehende technische Rückstellungen nach Art und Umfang auf ihren Bedarf zu überprüfen. Nicht mehr benötigte Rückstellungen sind aufzulösen. Allenfalls sind bestehende Rückstellungen zu erhöhen oder neue Rückstellungen zu bilden, wenn dies aufgrund der veränderten Risikostruktur der Vorsorgeeinrichtung notwendig ist.
2. Damit die Rückstellung auch im Rahmen einer Teilliquidation geschützt werden kann, muss sie in der Vergangenheit tatsächlich gebildet und in der Bilanz ausgewiesen worden sein.
3. Rückstellungen, die im Zuge der Teilliquidation aufgrund einer versicherungstechnischen Beurteilung des Experten für berufliche Vorsorge neu gebildet oder erhöht werden sollen, weil sie versicherungstechnische Risiken abdecken, die erst durch die veränderte Risikostruktur als Folge der Teilliquidation entstanden sind, können auch ohne Grundlage im geltenden Rückstellungsreglement vorgenommen werden. Diesfalls ist das Rückstellungsreglement auf die neue Situation anzupassen.